

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen
Ergänzungsfernstudiengang "East European Studies"
(Masterstudiengang)

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

Bearbeiter: Wolfgang Krieger
ZUV – VA
Tel.: 838 73 510

Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang) des Zentralinstituts Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 18. Juni 2003 folgende Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang East European Studies (Masterstudiengang) erlassen:*)

§ 1

Geltungsbereich und Zielgruppe

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang).
- (2) Der Weiterbildende postgraduale Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang) wendet sich insbesondere an Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen im In- und Ausland, die sich für berufliche Tätigkeiten, in denen Kenntnisse der East European Studies nötig sind, weiterqualifizieren wollen.

§ 2

Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

- (1) Der Akademische Senat setzt im Rahmen der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin auf Vorschlag des Institutsrats des Zentralinstituts Osteuropa-Institut jährlich die Zahl der Studienplätze für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang) rechtzeitig vor Beginn jedes Studienjahres fest.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres (Ausschlussfrist). Abweichend

davon endet für die Zulassung zum Studienjahr 2003/04 die Bewerbungsfrist am 30. Juni.

§ 3

Zuständigkeit für die Zulassung

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Zulassungsbüro – in Abstimmung mit der Zulassungskommission nach Maßgabe von §§ 4 und 5.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

a) Ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss eines Studiums an einer Hochschule oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Einrichtung im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission. Sie kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. Der Abschluss sollte in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang einschließlich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft erfolgt sein. Bewerber/innen mit Studienabschlüssen anderer Fachrichtungen können im begründeten Ausnahmefall zugelassen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.

b) Eine aktive und passive Beherrschung der englischen Sprache sowohl mündlich wie schriftlich. Ausreichende Kenntnisse müssen durch den "test of English as a foreign language (TOEFL)" (mindestens 550 Punkte bei der Papierversion bzw. 213 Punkte bei der Computerversion) oder durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes belegt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

c) Grundkenntnisse einer osteuropäischen Staatssprache: Albanisch, Bulgarisch, Estnisch, Griechisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Mazedonisch, Rumänisch, Russisch, Polnisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ukrainisch, Ungarisch oder Weißrussisch. Kenntnisse anderer osteuropäischer Sprachen können auf Antrag von der Zulassungskommission anerkannt werden. Unter Grundkenntnisse sind Sprachkenntnisse zu verstehen, die dem Niveau von UNiCert I entsprechen. Studierende, die zu Studienbeginn nicht über die geforderten Kenntnisse verfügen, müssen den entsprechenden Nachweis bis 6 Monate nach Beginn des Studiums erbringen.

*) Diese Ordnung ist am 16. Juli 2003 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist befristet bis zum 31. März 2005.

d) Die Darstellung der Motivation für die Bewerbung zum Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang "East European Studies" (Masterstudiengang).

e) Die Vorlage eines Diploma Supplements oder entsprechender Angaben zum absolvierten Studiengang bzw. entsprechende Nachweise, wenn die erforderliche Eignung für das Studium im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.

f) Die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, die durch eine Abschlussarbeit im Rahmen eines Hochschulstudiums - nachzuweisen durch das Hochschulzeugnis - oder eine andere wissenschaftliche Arbeit nachzuweisen ist.

g) Das Ausfüllen eines Bewerbungs-bogens.

h) Die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs.

§ 5

Einsetzung und Aufgaben der Zulassungskommission

- (1) Der Institutsrat des Zentralinstituts Osteuropa-Institut setzt eine Zulassungskommission ein, die aus drei Professorinnen oder Professoren und einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter, die oder der im Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang "East European Studies" (Masterstudiengang) an der Organisation, Betreuung oder Lehre mitwirken, sowie einer oder einem Studierenden, die oder der im Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang) immatrikuliert ist, besteht.
- (2) Die Zulassungskommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und führt das Auswahlverfahren gemäß § 6 durch.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die für den jeweiligen

Zulassungstermin in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin festgesetzte Zahl von Studienplätzen, wird zur Vorbereitung der Entscheidung von der Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber/innen erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

- der Qualität des Studienabschlusses bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Gesamtnote),
- dem Maß der sich aus dem Motivationsschreiben ergebenden besonderen Eignung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang)
- den Englischsprachkenntnissen
- den Angaben zum bisherigen Ausbildungs-, Studien- und Berufsverlauf im Hinblick auf den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang)

§ 7

Zulassungsentscheidung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (2) Zugelassene Studienbewerber/innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.
- (3) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Entgeltregelung für das erste Studienjahr festgelegten Betrages durch die Bewerberin oder den Bewerber. Eine Rückmeldung für das nachfolgende Studienjahr erfolgt nur, wenn die Zahlung des für das jeweilige Studienjahr in der Entgeltregelung festgelegten Betrages nachgewiesen wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.